

STATUTEN

des

Evangelischen Frauenvereins
Gossau

gegründet 1897

Die Sektion Gossau ist Mitglied des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins und des Zusammenschlusses St. Gallen - Appenzell.

NAME, SITZ

Art. 1

- a) Unter dem Namen "Evangelischer Frauenverein Gossau" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Gossau.
- b) Der Verein ist Mitglied des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins.

ZWECK

Art.2

Der Evangelische Frauenverein Gossau ist eine soziale Institution, die **die Ziele des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins unterstützt** und sich **insbesondere** folgende Aufgaben stellt:

- a) Unterstützung von bedürftigen Familien, Einzelpersonen und Kranken unserer Kirchgemeinde.
- b) Vermittlung von Ferien für Erholungsbedürftige jeden Alters.
- c) Veranstaltung von Kursen und Vorträgen für alle Gemeindeglieder.
- d) Betagtenbetreuung, Besuch von Kranken, Einsamen, Besuchsdienst in den Alters- und Pflegeheimen, Alterssiedlungen.

MITGLIEDSCHAFT

Art.3

- a) Mitglied des Vereins kann werden, wer an diesen Bestrebungen interessiert ist.
- b) Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich an **den Vorstand** erfolgen.
- c) Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Kalenderjahres an **den Vorstand** erfolgen.

MITTELBESCHAFFUNG

Art.4

- a) Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und per Einzahlungsschein jährlich erhoben.
- b) Weitere Mittel werden beschafft durch freiwillige Beiträge, Zuwendungen von Gönnern, Vergabungen.
Durchführung von Kleiderbörsen und anderen Veranstaltungen, Führung der Brockenstube.
- c) Der Verein liefert jährlich den von der Delegiertenversammlung des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins festgesetzten Mitgliederbeitrag an die Zentralkasse ab.

ORGANISATION

Art.5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

HAUPTVERSAMMLUNG

Art.6

- a) Die Hauptversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.
- b) Die Geschäfte sind:
 1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
 2. Jahresrechnung und Revisorinnenbericht
 3. Jahresbericht
 4. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 5. Gutsprache für Zuwendungen ab Fr. 2'000.--
 6. Anträge
 7. Allgemeine Umfrage
- c) Allfällige Anträge an die Hauptversammlung müssen bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- d) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand, sowie die Kontrollstelle, bestehend aus zwei Revisorinnen; alle für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- e) Der Vorstand kann sich beim Austritt eines seiner Mitglieder selbst ergänzen unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung .
- f) Der von der Hauptversammlung für eine dreijährige Amtsdauer gewählte neungliedrige Vorstand bestimmt die Präsidentin, Aktuarin und Kassierin.
- g) Der Vorstand verwaltet die Vereinsgeschäfte in nach Notwendigkeit einberufenen Sitzungen und kann auch die Vereinsmitglieder zu ausserordentlichen Versammlungen einberufen. (Oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder.) Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- h) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich, Spesen werden vergütet.

HAFTUNG

Art.7

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- b) Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.8

- a) Zur Auflösung des Vereins oder zu dessen Austritt aus dem Schweiz. Gemeinnützigen Frauenverein bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.
- b) Allfälliges Vermögen übernimmt die Kirchengemeinde und soll von der Kirchenvorsteherschaft verwaltet werden bis zur Neugründung eines Vereins mit ähnlichen Zwecken. Die Zinsen sollen zur Unterstützung bedürftiger Gemeindeglieder verwendet werden.
- c) Vorliegende Statuten wurden von der Hauptversammlung am 11. März 2004 geprüft und genehmigt. Sie setzen die früheren Statuten mit sofortiger Wirkung ausser Kraft.

Gossau, den 11. März 2004

Die Präsidentin: Christa Schiemann

Die Aktuarin: Barbara Albisetti